

DIE NEUE VERFASSUNG DER VR CHINA:

EINHEIT, "EINENGUNG DES KAMPFFELDES" UND ENTWICKLUNGSENTHUSIASMUS

(Teil I)

Oskar Weggel

Am 5. März 1978 erließ der V. NVK mit der neuen Verfassung das nunmehr schon vierte Grundgesetz der 1949 ausgerufenen Volksrepublik. Dieser neue konstitutionelle Akt steht in engem Zusammenhang mit zwei anderen Grundordnungen, nämlich der neuen Parteisatzung vom 18. März 1977 und dem neuen "Statut der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes" vom 8. März 1978. Drei der vier Machtsäulen (Staat, Partei, Massenorganisationen, Armee) des nachkulturrevolutionären China sind damit konstitutionell renoviert worden.

Der Text von 1978 schließt sich, soweit dies angesichts der inzwischen eingetretenen sozioökonomischen Handlungen eben noch möglich ist, eng an die Verfassungsurkunde von 1954 an. Dies wird nicht nur an Hand des äußeren Umfangs wie an der Eingangsformel der Präambel deutlich, sondern auch bei der Regelung kultureller, bildungspolitischer und wirtschaftlicher Aspekte, bei der Erneuerung früherer Institutionen, wie der Staatsanwaltschaft und der Volksgerichte, vor allem aber an der Art und Weise wie die Einheitsfront betont und das Erziehungsfeld - bei gleichzeitiger Einengung des Kampffeldes - ausgeweitet wird.

Neu ist die Akzentuierung des wirtschaftlichen Entwicklungskonzepts der "Vier Modernisierungen", die Kampfansage gegen den "Bürokratismus", die - in Form des Vorgehens gegen den Machtmißbrauch einzelner Kader - schon reale Formen angenommen hat und das Plädoyer "gegen Verlogenheit und Phrasendrescherei", das auf die Anhänger der Kulturrevolution, vor allem auf die "Viererbande" gemünzt ist.

A. Zur Entstehung der neuen Verfassung von 1978

Seit ihrer Gründung im Jahre 1949 ist die Volksrepublik China ein sich ständig prüfendes, neu definierendes und wieder verwerfendes Gebilde. Dies zeigt sich nicht zuletzt in den vier Grundgesetzen, die bisher erlassen wurden.

a) 1949 beschloß die "Politische Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes", die nach dem "Neudemokratischen" Schema Mao Tse-tungs (beschrieben in den Werken "Über die Neue Demokratie" und "Über die Koalitionsregierung") geformt worden war, das sog. "Gemeinsame Programm" vom 29. September, das zum Grundgesetz in der Periode der Demokratischen Volksdiktatur zwischen 1949 und 1954 wurde.

b) 1954 erließ der Erste Nationale Volkskongreß die erste - als solche bezeichnete - "Verfassung", die das "Gemeinsame Programm" ablöste und als konstitutionelle Basis für die Periode des "Übergangs zum Sozialismus" fungieren sollte.

Trotz der ständigen Veränderungen im Staatsgefüge blieb der Verfassungstext formell über zwei Jahrzehnte unberührt - mit der Folge, daß viele Bestimmungen am Ende nur noch als Fassade dastanden. Es bedurfte einer Erschütterung wie der Kulturrevolution, ehe dieses Zeugnis einer damals überholt erscheinenden Epoche zum Einsturz kam.

c) Am 17. Januar 1975 schließlich wurde vom IV. Nationalen Volkskongreß ein Verfassungstext verabschiedet, dessen äußere Konturen bereits 1970 bekannt geworden waren (1). Offiziellen Erklärungen zufolge (2) handelte es sich hierbei keineswegs um eine neue (also zweite) Verfassung, sondern lediglich

um einen "revidierten Text" des Grundgesetzes von 1954. Wie Chang Ch'un-ch'iao, ein Mitglied der heute kritisierten "Viererbande", in seinem Rechenschaftsbericht der Verfassung betonte, hatte die Revisionsarbeit "fast fünf Jahre gedauert" (3). Der Text von 1975 sollte die Grundlage des Staates in der "sozialistischen" Periode (der "Diktatur des Proletariats") abgeben.

Dieser mit so vielen Vorschußlorbeeren versehenen Verfassung sollte freilich ein Leben von nur dreieinhalb Jahren beschert sein. Der Sturz der "Viererbande", die offizielle Erklärung, daß die Kulturrevolution zu Ende sei und das Bemühen um einen neuen Kurs des sozialistischen Aufbaus, vor allem aber die Tatsache, daß die alte Verfassung mit dem Makel der "Vierer"-Urheberschaft behaftet war, veranlaßten die neue Führung, das Grundgesetz erneut umzubauen. Die sowjetische Verfassung von 1936 hatte immerhin 41 Jahre lang gegolten. China dagegen wechselte sein Grundgesetz in nicht einmal 30 Jahren dreimal aus!

d) Die jüngste Verfassung wurde von der ersten Tagung des V. NVK am 5. März 1978 angenommen. Diese Verabschiedung war einer der drei Programmpunkte des V. NVK, auf dessen Tagesordnung außerdem noch der Bericht über die Tätigkeit der Regierung sowie die Wahl und Ernennung der führenden Mitarbeiter des Staates gestanden hatten (4).

Noch in einem weiteren Zusammenhang stand die neue Verfassung: Sie war nämlich Teil eines Pakets von Grundstatuten, die nach dem Sturz der "Viererbande" nicht nur für den Staat, sondern darüber hinaus auch noch für die Partei (5) und für die Politische Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes neu erlassen worden waren. Drei der vier

Säulen (Staat, Partei, Armee, Massenorganisationen) hatten damit ein neues rechtliches Fundament bekommen.

Der 1. stellvertretende Parteivorsitzende Yeh Chien-ying legte dem NVK am 1. März einen "Bericht über die Abänderung der Verfassung" vor, wie er bei solchen Anlässen üblich ist. Yeh bezeichnete den Text als "Neue Verfassung für eine neue Entwicklungsetappe", während die Verfassung von 1975 ihren Autoren noch als Revision der 54er Konstitution gegolten hatte (6). Autor des Entwurfs war eine "Kommission für die Abänderung der Verfassung", die unter Leitung Hua Kuo-fengs gestanden hatte und sich aus den Mitgliedern des Politbüros zusammensetzte. Im Verlauf der Ausarbeitung des Entwurfs hatte die Kommission, wie Yeh hervorhob, über die Provinzen, regierungsmittelbaren Städte, Autonomen Gebiete, die großen Militärregionen und die zentralen Abteilungen wiederholt "die breiten Massen innerhalb und außerhalb der Partei konsultiert und alle korrekten Verbesserungsvorschläge angenommen" (7).

Die neue Verfassung ist, ebenso wie die Verfassungstexte von 1954 und von 1975, in eine Präambel sowie in vier Kapitel untergliedert, nämlich

- I. Allgemeine Grundsätze
- II. Staatsaufbau
- III. Grundrechte und Grundpflichten
- IV. Staatssymbole

Was den Umfang der neuen Verfassung anbelangt, so beläuft er sich auf sechzig Artikel. Die Verfassung von 1954 hatte noch 106, die Konstitution von 1975 dagegen nur dreißig Artikel umfaßt. Noch "materialistischer" ausgedrückt belief sich die Verfassung von 1954 auf 14.000 und die von 1975 auf rd. 3.400 Zeichen, während die neue Verfassung etwa 11.000 Zeichen umfaßt. Hatten die "Allgemeinen Grundsätze", die hauptsächlich politische Orientierungslinien enthalten, in der Verfassung von 1975 ziemlich die Hälfte des Verfassungstextes eingenommen, so beschränken sie sich sowohl in der Verfassung von 1954 als auch im Text von 1978 auf nur ein Fünftel. Zusammen mit der "Präambel", die ja ebenfalls weitere politische Leitlinien enthält, machten die "politischen" Aussagen der Verfassung von 1975 fast zwei Drittel des Gesamttextes aus, so daß für den juristischen Teil nur noch ein Drittel übrig blieb. Diese Proportionierung war typisch für die damals überall um sich greifende "Entpositivierung" des Rechts, die sich vor allem auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung (8) gezeigt hatte.

Gleichwohl sind die im Verfassungstext von 1975 enthaltenen kulturrevolutionären Formulierungen keineswegs eliminiert, sondern - genau so übrigens wie auch beim Parteistatut von 1977 - in den neuen Text eingebettet worden, allerdings in einer Art und Weise, daß der Sprengstoff entschärft ist. So z.B. sind die "Vier Großen" (große Wandzeitungen, große Debatten, große Meinungsäußerungen, große Aussprache), die 1975 noch als flammende Grundaussage bei den "Allgemeinen Grundsätzen" (Art. 13) gestanden hatten, nun an das Ende des Textes gerückt, und zwar unter die Grundrechte der Bürger (Art. 45). Im Grundsatzartikel über die Kulturpolitik, wo noch 1975 (Art. 12) gestanden hatte, daß der Staat "im Bereich des Überbaus... eine allseitige Diktatur über die Bourgeoisie ausüben" müsse, heißt es jetzt (Art. 13), daß der Staat "energisch das Bildungswesen entwickelt, um das kulturelle und wissenschaftliche

Niveau des ganzen Volkes zu erhöhen. Das Bildungswesen muß der proletarischen Politik dienen und ist mit der Produktionsarbeit zu verbinden..." Bedenkt man, daß auch sonst eine Fülle wirtschafts- und kulturbezogener Verfassungsnormen hinzugekommen ist, so wird die allgemeine Tendenz zur "konstitutionellen Bereinigung der Kulturrevolution" deutlich. Die Abänderungskommission hat sich mit dem Kompromiß, kulturrevolutionäre Formeln beizubehalten, sie aber gleichzeitig zu entschärfen, auf kluge Weise dem möglichen Vorwurf entzogen, sie verhalte sich unlogisch, wenn sie einerseits Mao Tse-tung und seine Gedanken in der Präambel hochleben lasse, gleichzeitig aber die wichtigsten von ihm geprägten kulturrevolutionären Formulierungen liquidiere.

Was den Personenkult anbelangt, so hatte die Verfassung von 1975 davon Abstand genommen, Jubel-Formulierungen, wie sie noch im Verfassungsentwurf von 1970 - und auch im Parteistatut von 1969 - enthalten waren, zu übernehmen. Die neue Verfassung von 1978 bringt hier einen leichten Rückfall in die Zeiten der Kulturrevolution, wenn dem Vorsitzenden Mao und seinem Denken gleich zwei Abschnitte der Präambel gewidmet werden. Die dort enthaltenen Formulierungen entsprechen jedoch eher einem unumgänglichen Ritual, das man juristisch in derselben Weise zelebriert, wie man dem großen Toten mit seinem ärgerlichen kulturrevolutionären Vermächtnis vorher ein Mausoleum errichtet hat, das ihn in die Sphäre des nicht - mehr - Menschlichen entrückt. Auch die Fahne der Worte des Vorsitzenden steigt ja inzwischen so hoch in den Himmel, daß man die daraufstehenden Zeichen fast nicht mehr lesen kann. Eine Ausnahme bildet lediglich Band V der "Ausgewählten Werke", die noch einmal den "pragmatischen Mao" wiedergeben.

B. Der Inhalt der neuen Verfassung

Nachfolgend soll der neue Verfassungstext kommentierend begleitet werden. Dabei empfiehlt es sich, die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte - Präambel, Allgemeine Grundsätze, Staatsorgane, Grundrechte, Staatssymbole - einzuhalten.

Ia. Die Präambel

Die "Präambel" (hsü-yen) gliedert sich, dem Schema aller bisherigen Verfassungen und Parteistatuten folgend, in zwei große Teile, die sich als Rückblick und Ausblick bezeichnen ließen und die sich ihrerseits wiederum zweifach untergliedern. Der "Rückblick" ist zunächst auf die Machteroberung bis 1949 und sodann auf die Jahre seit Gründung der Volksrepublik gerichtet, während der "Ausblick" auf die "neue Etappe" zunächst die Innenpolitik, dann Taiwan und schließlich die Außenpolitik beleuchtet.

Besonders auffällig - und gewiß nicht zufällig - ist die Formulierung des Kopfsatzes, bei dem ja jeder Leser noch mit voller Aufmerksamkeit bei der Lektüre ist. Dieser Satz folgt im Jahre 1978 fast genau dem Wortlaut der Verfassung von 1954, während 1975 ganz andere Formulierungen gewählt worden waren. Um es hier schon vorwegzunehmen: Es soll keineswegs behauptet werden, daß die Verfassung von 1978 eine Kopie der Grundgedanken von 1954 ist. Eine solche Aussage wäre naiv angesichts der fundamentalen Änderungen, die die Volksrepublik

nach Vollendung der Sozialisierung aller Produktionsmittel durchlaufen hat. Gleichwohl gibt es aber an zahlreichen Stellen Gelegenheit, die "gute Tradition" der mittleren fünfziger Jahre erneut zu beschwören und damit in modifizierter Weise wieder an die damalige Entwicklung anzuknüpfen. Diese Tendenz war bereits dem Wortlaut des neuen Parteistatuts von 1977 zu entnehmen (9) und es müßte nicht mit rechten Dingen zugehen, wenn es in der neuen Verfassung anders sein sollte! Immerhin waren die Mittfünfziger-Jahre ja eine Zeit, in der die heute wieder rehabilitierten Technokraten, allen voran Teng Hsiao-p'ing, zum ersten Mal auf der Höhe ihrer Macht und ihres Einflusses gestanden hatten. Die "gute Tradition" spielt denn auch, mit deutlichem Seitenblick auf 1956, eine Schlüsselrolle in dem neuen Parteistatut.

Die Anknüpfung an das erste Grundgesetz muß nicht ausdrücklich als solche erwähnt werden; es entspricht der traditionellen chinesischen Gepflogenheit des indirekten Wegs vielerlei, wenn eine solche Anknüpfung zwischen den Zeilen herauszulesen ist. Die Ähnlichkeit der Kopfsätze von 1954 und 1978 ist dabei eine kaum zu übersehende Chiffre für solche Zusammenhänge!

Was die Zeit nach 1949, insbesondere aber nach den Jahren der Sozialisierung (1954 ff.) anbelangt, haben sich Änderungen ergeben, denen die Texte von 1975 und 1978 gleichermaßen Rechnung tragen mußten. Hatte es die Verfassung von 1954 noch mit einer Gesellschaft der "Neuen Demokratie" zu tun, so liegen nunmehr sozialistische Verhältnisse vor. Diesem Tatbestand wird jedoch in verschiedener Weise Rechnung getragen. Die Verfassung von 1975 bringt noch wörtlich das alte Mao-Zitat, daß während der gesamten sozialistischen Geschichtsperiode noch Klassen, Klassenwidersprüche und Klassenkämpfe existierten usw. In der neuen Verfassung heißt es nur noch, daß das "Proletariat gegen die Bourgeoisie und gegen den kapitalistischen Weg kämpfen" muß. Die Revolutionsformel wird sodann unmittelbar mit der Aufbauformel verbunden: Einerseits "festhalten an der Weiterführung der Revolution unter der Diktatur des Proletariats", gleichzeitig aber auch "Aufbau Chinas noch in diesem Jahrhundert zu einem großen und starken sozialistischen Staat mit moderner Landwirtschaft, Industrie, Landesverteidigung sowie Wissenschaft und Technik". Die alte Formulierung von den "Vier Modernisierungen", die von Chou En-lai erstmals beim III. Nationalen Volkskongreß im Dezember 1964 aufgestellt worden war, ist damit offiziell Bestandteil der Verfassung geworden. Noch schärfer wird diese Ablösung des politischen Kampfes durch eine neue Entwicklungspolitik von Teng Hsiao-p'ing in seiner Rede vor der Wissenschaftskonferenz betont, bei der Teng hervorhob, daß "heute... die Modernisierung" im Vordergrund stehe während es die Kulturrevolution noch hauptsächlich mit "politischen" Wandlungen zu tun gehabt (10).

Der "Kampf"-Aufruf ist aber nicht nur durch die Entwicklungsformel in Watte gehüllt, sondern gleichzeitig durch den verstärkten Aufruf nach "Einheit" überlagert worden. Gerade in der Präambel wird die ganze Breite dieser Front in einer Konkretheit dargestellt, wie sie nicht einmal in der "volksdemokratischen" Verfassung von 1954 zutage tritt, geschweige denn 1975. Als vereinigungsfähige Partner werden hier die Intellektuellen, die patriotischen, demokratischen Parteien, die patriotischen Persönlichkeiten, die Landsleute von Taiwan, von Hong Kong und Macao

sowie die Auslandschinesen genannt. Sie alle sollten für einen "schnelleren Aufbau unseres Landes" mobilisiert werden. Vor allem die Intellektuellenfrage war ja zur Zeit der "Viererbande" noch heftig umstritten. Heute steht fest, daß Wissenschaft und Technik Produktivkräfte sind und daß ihre Träger a priori zum Kreis der Werktätigen gehören, wenn sie nicht durch besonderen wissenschaftlichen Egoismus ("Privatisierung der Forschungsergebnisse" etc.) oder aber durch offenen Kampf gegen die sozialistische Entwicklung aus der Reihe tanzen.

Im Zeichen der beschleunigten Entwicklung bis zur Jahrhundertwende kommt es also darauf an, nun wirklich mit dem alten Grundsatz ernst zu machen, daß das Erziehungsfeld erweitert, das Kampffeld dagegen eingengt werden muß. Der "Kampf" und die Politik der Diktatur des Proletariats soll sich im wesentlichen nur noch gegen die "Viererbande" und ihre Anhänger richten. Selbst den klassischen "Fünf schlechten Elementen" soll heute Gelegenheit zur "Einheit" gegeben werden. Wie Yeh Chien-ying im Zusammenhang mit Art. 18 hervorhebt (11), sollen Mitglieder der ehemaligen üblen Elemente, die sich durch Erziehung und Umerziehung gebessert haben, mit dem Einverständnis der Massen und nach Bestätigung, daß das Revolutionskomitee der Kreisebene ihrer formellen Einstufung als "Grundherren, Großbauern, Konterrevolutionäre" etc. entkleidet und in ihre Bürgerrechte eingesetzt werden. Sollten allerdings solche formell umgestuften Personen erneut Unruhe stiften, "nun gut, dann mobilisieren wir die Massen, um sie niederzuschlagen und stufen sie wieder zurück. Hier zeigt sich deutlich das Bemühen, die sozialen Parias der Volksrepublik, die vor allem in den Jahren der Kulturrevolution zu leiden hatten, für den Aufbau zu gewinnen, um von ihren schlummernenden, aus den vorrevolutionären Jahren noch vorhandenen Fähigkeiten zu profitieren. Durch die Umstufung werden solche Personen allerdings nur "Staatsbürger" (kung-min). Ob sie auch "Volk" (jen-min) werden, ist dem Verfassungstext nicht direkt zu entnehmen. Da aber die berühmte Unterscheidung Maos zwischen einfachen und "antagonistischen" Widersprüchen davon ausgeht, daß die ersteren durch Überzeugung und Erziehung, die letzteren dagegen nur durch Mittel der Diktatur des Proletariats lösbar seien, muß man den Schluß ziehen, daß "Rückgezogene", ehemalige "üble Elemente" nun keine antagonistische Klassenposition mehr einnehmen.

Während also die alten, schlechten Elemente in das Erziehungsfeld mit hereingenommen werden sollen, sind die "neuentstandenen bürgerlichen Elemente", mit denen Yeh Chien-ying "Diebe, Spekulanten, Betrüger, Mörder, Brandstifter, Rowdies, Schläger, Plünderer und andere Untreue", u.a. auch die Anhänger der "Viererbande", identifiziert (12) unter die Diktatur des Proletariats zu stellen, die neuerdings wieder von der Volksstaatsanwaltschaft, von den Volksgewichten und von dem zu etablierenden neuen Rechtssystem bestimmt werden soll. Die "Viererbande" wird im Verfassungstext bezeichnenderweise genau so wenig erwähnt wie die Zerschlagung der "Drei bürgerlichen Hauptquartiere" Liu Shao-ch'is, Lin Piaos und der Quadriga.

Der Grundsatz einer breitestmöglichen Einheitsfront gilt aber nicht nur für die Innen-, sondern auch für die Außenpolitik. Hier wird eine "breitestmögliche internationale Einheitsfront gegen den Hegemonismus der Supermächte und gegen einen neuen Weltkrieg"

gefordert. Die übrigen Grundsätze ("proletarischer Internationalismus", "Fünf Prinzipien der friedlichen Koexistenz") haben sich gegenüber 1975 nicht geändert. Neu jedoch ist die Aufnahme der Formel von den "Drei Welten", von denen allerdings nur die Dritte Welt ausdrücklich als Adressat des Einheits-Aufrufes hervorgehoben ist. Noch 1954 waren am Ende der Präambel die "unzerstörbaren Freundschaftsbeziehungen mit der großen UdSSR und den Ländern der Volksdemokratie" gepriesen worden. 1975 und 1978 dagegen wird der "Sozialimperialismus" (Art. 19, Abs. 3) und der "Hegemonismus" sowie die "Supermächts"-Eigenschaften der Sowjetunion ausdrücklich verurteilt.

Vergleicht man zusammenfassend den Text von 1978 mit den Präambeln von 1954 und 1978, so fällt einerseits die stille Sympathieerklärung für 1954 und die deutliche Distanz zu 1975 auf. Ebenso wie 1954 werden Einheit und Aufbau betont, der Kampf dagegen so weit wie möglich zurückgeschraubt. Kulturrevolutionäre Formulierungen aus dem Jahre 1975 werden zwar übernommen, aber durch eine besondere Plazierungsarithmetik entschärft. Die meisten Gemeinsamkeiten mit 1975 und den stärksten Gegensatz zu 1954 zeigt die außenpolitische Grundhaltung, die ein deutliches "Feindbild" ausweist.

1b. Die "Allgemeinen Grundsätze" (Art. 1 - 19)

Die Zahl der Artikel ist hier in allen drei Verfassungen ungefähr gleichwertig (1954: 20, 1975: 15, 1978: 19).

Sie umfassen sechs Themenblöcke, die sich mit folgenden Stichworten wiedergeben lassen:

- "Staat, Partei und Massen" (Art. 1-3)
- Staatsvolk und nationale Minderheiten (Art. 4)
- Produktionsverhältnisse und Wirtschaftsordnung (Art. 5-12)
- Kulturpolitik (Art. 12, 13, 14)
- Staatsorgane und Massenlinie (Art. 15-17)
- Die Diktatur des Proletariats und ihre Gegner (Art. 18, 19)

1. Staat, Partei und Massen (Art. 1-3)

Nirgendwo in den Verfassungen von 1975 und 1978 treten die Unterschiede zu 1954 so deutlich hervor wie in Art. 1 und 2, wo die Volksrepublik nicht mehr als volksdemokratischer, sondern als "sozialistischer Staat der Diktatur des Proletariats" bezeichnet wird, "der von der Arbeiterklasse geführt wird und seine Grundlage in dem Bündnis der Arbeiter und Bauern hat". Nach Art. 2 ist die KP Chinas "der führende Kern des ganzen chinesischen Volkes" und die Vorhut, durch die die Arbeiterklasse ihre Funktionen über den Staat ausübt. Der Marxismus-Leninismus und die Mao-tsetungsideen sind die theoretische Basis, die das Denken leiten.

Mit solchen Formulierungen wird die Führungsrolle der KP, die ja 1954 angesichts des damaligen Vier-Klassen-Bündnisses im Zeichen der Neuen Demokratie nicht so unverhüllt hervorgetreten war, klar in den Vordergrund geschoben.

Übereinstimmung besteht jedoch bei allen drei Verfassungen wieder darin, daß "alle Macht dem Volk gehört" und daß die Organe, durch die das Volk seine Macht ausübt, die Kongresse der verschiedenen Ebenen sind. Allgemein gilt auch das Prinzip des "demokratischen Zentralismus". Während die Mitglie-

der der Kongresse nach der Verfassung von 1975 durch "demokratische Konsultationen" (Art. 3) ernannt werden, werden sie 1954 und 1978 "gewählt" (vgl. z.B. Art. 23/1954; Art. 21/1978 etc.).

2. Staatsvolk und nationale Minderheiten (Art. 4)

In puncto Minderheiten stehen zwischen allen drei Verfassungen substantielle Übereinstimmungen. Nach wie vor gilt die Volksrepublik als ein aus vielen Nationalitäten bestehender Einheitsstaat, in dem alle Minoritäten gleichberechtigt sind, in denen die nationalen Minderheiten ferner ihre eigene Sprache und ihre eigene Schrift anwenden können, allerdings immer unter der Prämisse, daß sie sich keiner separatistischen Tendenzen schuldig machen. Gebiete nationaler Autonomie sind "unabtrennbare Bestandteile" der Volksrepublik. Ganz im Gegensatz zur früheren Sowjetverfassung von 1936 hat es in China niemals ein verfassungsmäßiges Recht zum Austritt aus dem Staatenverband gegeben!

Seit dem Ende der Lin-Piao-Ära, in deren Verlauf das Minoritätenproblem weitgehend als Klassenkampffrage behandelt worden war, hat sich auf dem Gebiet der Minderheitenpolitik eine Wandlung vollzogen, mehr Autonomie, zumindest auf kulturellem Gebiet, sind jetzt die Forderungen des Tages. Einige türkische und kasachische Völker konnten sogar zur Benutzung der lateinischen Schrift übergehen.

3. Produktionsverhältnisse und Wirtschaftsordnung (Art. 5-12)

Was hier zunächst die Eigentumsformen anbelangt, so hatte die Verfassung von 1954 noch vier Kategorien anerkannt, nämlich Staatseigentum (Volkseigentum), genossenschaftliches Eigentum der Werktätigen, Eigentum der individuell produzierenden Werktätigen und Eigentum der Kapitalisten. Die Verfassungen von 1975 und 1978 kennen nur noch zwei Formen, nämlich das Volkseigentum und das Kollektiveigentum. Das Eigentumsinstitut ist in der neuen Verfassung an zwei Stellen geregelt, nämlich in Art. 5-8 (Produktionseigentum) und in Art. 9 (Konsumeigentum).

Welche Einzelobjekte nun werden diesen drei Eigentumsformen (Volks-, Kollektiv- und Privateigentum) zugeordnet?

Zum Volkseigentum gehören sämtliche Bodenschätze, die Gewässer und die dem Staat zugeordneten Waldungen, unerschlossene Ländereien und andere maritime und kontinentale Naturreichtümer (Art. 6, Abs. 2). Die Formulierung "maritim" und "kontinental" ist gegenüber 1975 neu und hat ihren Ursprung in den wortreichen Auseinandersetzungen vor der UNO um ein neues Seerecht wie in den Streitigkeiten um einige Inseln im Südchinesischen Meer, die zwischen Japan (Senkaku), Vietnam (Paracel, Spratley-Inseln) und den Philippinen (Spratleys) umstritten sind.

Gleichzeitig bestimmt Art. 6, Abs. 3, daß der Staat "in Übereinstimmung mit den dafür gesetzlich festgesetzten Bestimmungen Grund und Boden in Stadt und Land wie andere Produktionsmittel durch Ankauf enteignen sowie mit oder ohne Entschädigung in Anspruch nehmen oder verstaatlichen kann".

Betroffen von dieser Bestimmung ist in der heutigen historischen Situation de facto vor allem das kollektive (genossenschaftliche) Eigentum, das hauptsächlich auf dem Lande fortexistiert, und zwar in Form des Eigentums der Volkskommunen, der Produktionsbrigaden und der Produktionsmannschaften.

Was das kollektive Eigentum anbelangt, so ergibt sich innerhalb des "Drei-Ebenen-Eigentums" der Volkskommunen heute - und zwar in der Umgebung von Schanghai - folgende Auffächerung der Anteile (Stand 1974). Von den Grundfonds gehören durchschnittlich 34,2% den Volkskommunen, 15,1% den Produktionsbrigaden und 50,7% den Produktionsmannschaften. 30,5% am Gesamteinkommen gehen auf das Konto der Kommune, 17,2% auf das der PBen und 52,3% auf das der PMen. Noch 1973 hatte das Verhältnis 28,1:15,2:56,7% gelautet.

Hier findet also m.a.W. eine langsam verlaufende Gewichtsverlagerung hin zu den PBen und Volkskommunen statt. Verliefe alles nach Wunsch der Führung, so gingen zuerst Eigentum und Grundverrechnungsfunktionen (Berechnung der Arbeitspunkte und Verteilung des Natural- und Geldgewinns) der PMen auf die PBe über; in einem zweiten Schub folgte sodann die Transmission allen Eigentums und aller Basisfunktionen der PB auf die Volkskommune. Damit wären PMen und PB praktisch liquidiert und die Fundamente für eine Verstaatlichung der Volkskommunen gelegt. Bis dahin wird freilich noch viel Zeit vergehen müssen. Gleichwohl sieht die neue Verfassung in einer fast sensationellen Änderung gegenüber 1975 vor, daß überall dort, "wo die Bedingungen dafür herangereift sind, die Produktionsbrigade zur Grundeinheit für die Rechnungsführung werden" soll. Wie Yeh Chien-ying (13) betont, seien die PMen an manchen Stellen schon heute zugunsten der PBen liquidiert. Voraussetzungen für eine solche Transformation seien allerdings ein solides wirtschaftliches Fundament der Brigaden, eine ungefähr gleichwertige ökonomische Entwicklung der einzelnen PMen und die Zustimmung der Bauern zu einer solchen Umwandlung.

Hier ist ein wunder Punkt berührt, da staatliche Sozialisierungsinteressen hier unmittelbar mit dem individuellen Erwerbsegoismus des einzelnen Bauern zusammenprallen. Es kann sich hier nur um ein Fernziel handeln, das aber immerhin mutig angesprochen worden ist.

Privateigentum kann demgegenüber nur an Konsummitteln bestehen. Art. 9 bestimmt, daß "der Staat das Eigentumsrecht der Bürger auf ihre legal erworbenen Einkommen, Ersparnisse, Häuser und andere Verbrauchsgüter schützt". Diese Vorschrift ist eine Wiederholung des Art. 11 der Verfassung von 1954 und deutet zugleich die Verschiedenheit der Quellen an, aus denen Privateigentum entstehen kann.

Der Ausdruck "Arbeitseinkommen" besagt bereits, daß Einkommen nur mehr aus dem Einsatz der eigenen Arbeitskraft und nicht mehr aus Bodenrente oder Kapitalrendite, geschweige denn aus der "Ausbeutung" der Arbeitskraft anderer (Art. 5, Abs. 2) resultieren darf. Aufgrund eines Staatsratsbeschlusses vom 8. Februar 1956 erhielten allerdings ehemalige "Kapitalisten" sieben Jahre lang eine Entschädigung für ihre ehemaligen Betriebe (14). Diese Regelung gehört jedoch längst der Vergangenheit an.

Die zweite Quelle des Individualeigentums sind Bankzinsen und schließlich können auch "Häuser" im Eigentum von Individuen stehen. Allerdings wird hier streng unterschieden zwischen Häusern als Produktionsmittel (Vermietung) und Häusern als "Konsumtionsmittel" (Eigenbewohnung). Nur die letztere Form ist geschützt. Hinzuweisen ist noch auf die uralte chinesische Rechtstradition, daß Häuser - anders als im deutschen Recht - nicht als wesentlicher Bestandteil des Bodens betrachtet, sondern

von diesem losgelöst behandelt werden.

Steigende Bedeutung als Quelle individuellen Eigentums hat seit Anfang der sechziger Jahre die Nebenerwerbstätigkeit, die in Art. 7, II und Art. 5, II expressis verbis bestätigt wird, allerdings immer unter der Voraussetzung, daß die Kollektivwirtschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die drei verschiedenen Eigentumsformen genießen einen unterschiedlichen Schutz. Volkseigentum, und zwar sowohl das "geborene" (Bodenschätze etc.) als auch das (durch Enteignungen) "gekorene" kann weder eressen noch durch guten Glauben erworben werden. Auch gibt es daran kein Gesamtheitseigentum. Es gehört dem "Volk"/Staat als Alleineigentümer. Die Eigentumsausübung umfaßt im allgemeinen drei Aspekte, nämlich

das Recht zur Bewirtschaftung nach Maßgabe der Gesetze und Wirtschaftspläne, die Teilnahme am Rechtsverkehr als juristische Person

und Gebrauch sowie Verfügung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Wirtschaftsplans.

Ein Staatsunternehmen, das diese Rechte ausübt, kann prinzipiell nicht Sondereigentümer werden. Es bestehen lediglich Dispositionsbefugnisse in Form von Grund- und Umlauffonds, die aber stets Volkseigentum bleiben.

Aus diesem Grunde auch ist der staatliche Sektor der Wirtschaft, das heißt das sozialistische Volkseigentum als führende Kraft in der Volkswirtschaft, besonders geschützt (Art. 6).

Das politische Hauptproblem, das sich hier ergibt, ist die Frage, ob de facto wirklich das Volk oder aber eine "neue Klasse" von Bürokraten und Technokraten die Eigentumsrechte ausübt. Dieser Privatisierungsvorwurf wird in der chinesischen Presse gegenüber den "neuen Zaren im Krenl" erhoben. Das Kollektiveigentum, zu dem immerhin noch rund 90% des Ackerlandes und nahezu 80% aller Traktoren und Zuchttiere gehören und das auf dem Lande dreistufig aufgeteilt ist, in den Städten aber einzelnen Nachbarschaftsorganisationen zusteht, ist weniger geschützt als das Volkseigentum. Anders als bei Volkseigentum kann über Kollektiveigentum prinzipiell verfügt werden, allerdings nur in einem Rahmen, der die Funktionsfähigkeit der betreffender Einheit nicht beeinträchtigt und soweit nicht gegen den Staatsplan verstoßen wird (z.B. Bodenaustausch zwischen zwei benachbarten Produktionsmannschaften). Außerdem müssen Besitz und Nutzung nach den Grundsätzen des "demokratischen Zentralismus" ausgeübt werden. Art. 6 der Modellvorschriften für die landwirtschaftlichen Genossenschaften höheren Typs bestimmt, daß die Landwirtschaftskollektive "demokratisch" verwaltet werden müssen. Versammlungen, gemeinsame Diskussionen und Abstimmungen dürfen nicht durch "Kommandismus" gefährdet werden.

Innerhalb dieses Rahmens "sichert der Staat die Konsolidierung und die Entwicklung ... der Wirtschaft des sozialistischen Kollektiveigentums der werktätigen Massen" (Art. 8, I). So ausführlich das sozialistische Eigentum geregelt ist, so spärlich wird die Wirtschaftsordnung behandelt. Immerhin hat sich gegenüber der Verfassung von 1975 ein noch pragmatischerer, nüchterner Ton auf den Verfassungstext niedergeschlagen. Selbstverständlich steht die Wirtschaftsplanung im Vordergrund, mit deren ausdrücklicher Erwähnung marktwirtschaftliche

("kapitalistische") Mechanismen prinzipiell ausgeschlossen sind, soweit es nicht um Marginalien wie den Verkauf von Produkten geht, die auf dem landwirtschaftlichen "Eigenland" erzeugt worden sind. Die gesamte Ökonomie soll nicht in erster Linie auf den "Profit" ausgerichtet sein, sondern sich an den "Bedürfnissen der Massen orientieren. Profite sind zwar willkommen, rangieren aber erst an zweiter Stelle. Jede "Sabotage des staatlichen Wirtschaftsplans" wird durch die Verfassung streng verboten (8/II). Ganz in diesem Sinne ist die "Volkswirtschaft planmäßig und proportional" zu entwickeln (Art. 11/1978 und Art. 10/1975). Neu in diesem Zusammenhang ist die Betonung, daß die Entwicklung "mit hohem Tempo" und im Zuge einer "beständigen Steigerung" erfolgen soll (11/I). Auf diese Passage legt Yeh Chien-ying in seinem Rechenschaftsbericht ganz besonderen Wert. Wie sonst sollten denn die Vier Modernisierungen schnell vorangebracht werden? Die angeblich von Liu Shao-ch'i, Lin Piao und der Viererbande geäußerte Parole "Lieber langsam, aber sozialistisch" sei scharf zu verurteilen. Wie aber sei die "rasche Entwicklung der Produktivkräfte" zu gewährleisten? Yeh betont, daß die "Raschheit" davon abhängt, daß die proletarische Politik den absoluten Vorrang genießt, daß die Massenlinie gewahrt wird, daß die Generallinie der Partei für den sozialistischen Aufbau (Art. 11/I) und die Politik des 'auf zwei Beinen Gehen' eingehalten wird (15).

Welche Verbindungsnetze die Wirtschaftsplanung schaffen soll, ist in einigen Punkten der Artikel 10 und 11 angedeutet. Geplant werden soll vor allen Dingen das Verhältnis der Landwirtschaft zur Industrie ("Landwirtschaft als Grundlage und Industrie als führender Faktor"), das Verhältnis von lokaler und zentraler Wirtschaft ("unter einheitlicher zentraler Führung ist die Initiative sowohl der zentralen Ebene als auch der lokalen Ebenen voll zur Geltung zu bringen"; hier wird also auf die Simultaneitätsstrategie der Jahre 1958 ff. zurückgegriffen), das Verhältnis von Produktion und Verbrauch (auf der Grundlage der stetigen und schnellen Erhöhung der gesellschaftlichen Produktion ist "das materielle und kulturelle Leben des Volkes Schritt für Schritt zu verbessern") (11/I), das Verhältnis zwischen Produktion und Landesverteidigung (Hand in Hand mit der Produktionserhöhung ist die "Unabhängigkeit und Sicherheit des Staates zu festigen") (Art. 11/I) und das Verhältnis zwischen individueller Arbeit und sozialistischer Kollektivierung. Zu diesem Thema ist ein nagelneuer Passus (10/II) eingeführt, demzufolge "Arbeit für jeden arbeitsfähigen Bürger eine Ehrenpflicht ist. Um die sozialistische Initiative in Schöpferkraft der Bürger bei der Arbeit zu beflügeln, fördert der Staat den sozialistischen Arbeitswettbewerb und befolgt unter der Bedingung des absoluten Vorrangs der proletarischen Politik die Richtlinie der Verbindung von moralischem und materiellem Ansporn, wobei der moralische Ansporn die dominierende Rolle spielt". Zwei Punkte sind in diesem Passus bemerkenswert: Zum einen wird, erstmals in der chinesischen Verfassungsgeschichte, der Arbeitswettbewerb, eine Art chinesischer Stachanowismus konstitutionell verankert. Zweitens soll der Hinweis auf die Priorität der immateriellen Anreize den Kritikern von links den Wind aus den Segeln nehmen. Die Ehren- und die Initiativklausel war bereits in Art. 16/1954, nicht aber im Text von 1975 enthalten. Stattdessen hieß es 1975, ganz im kulturevolutionären Stil, daß "die Revolution anzupacken, die Produktion, die Arbeit,

die Vorbereitung auf den Kriegsfall zu fördern" sei (Art. 10). Ganz im Stile von 1954 sind die Bürger also 1978 primär nicht mehr zur Revolution, sondern zur Arbeit aufgefordert.

Angesprochen ist auch schließlich noch das Verhältnis von Leistung und Entlohnung. Hier gelten die bereits 1975 (9/I) ausgesprochenen zwei Grundsätze: "Wer nicht arbeitet soll auch nicht essen" und das schon von Marx für sozialistische Produktionsverhältnisse geltende Distributionsaxiom: "Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung" (Art. 10/I). Yeh Chien-ying kommentiert diesen Passus mit dem Hinweis, daß die "Viererbande" das Prinzip der Verteilung nach Leistung als kapitalistisches Prinzip verleumdet und damit Verwirrung gestiftet habe. Interessanterweise bezeichnete er hierbei Tachai und Taching als nachahmenswerte Modelle (16. f.). Nun hatte aber gerade Tachai während der Kulturrevolution als Vorbild für die Verteilung nicht nach Leistungs-, sondern nach politischen Gesichtspunkten gegolten. Ein Mitglied der Tachai-Brigade konnte seinen Mangel an Leistungsfähigkeit (z.B. wegen Alter und Gebrechlichkeit) dadurch wieder wettmachen, daß es eine mustergültige politische Einstellung an den Tag legte. Diese Grundhaltung des totalen Engagements für das Kollektiv mußte bei den Diskussionen um die Zuteilung der Arbeitspunkte genau so berücksichtigt werden wie die auf dem Feld erbrachte Leistung! Wenn Yeh nun ausgerechnet Tachai als Modell der Leistungsbezogenheit hinstellt, so zeigt dies, wie grundlegend sich der Tachai-Begriff in den letzten Jahren gewandelt hat.

Behandelt wird ferner das Verhältnis zwischen Binnen- und Außenwirtschaft ("Das Land unabhängig und selbständig, im Vertrauen auf die eigene Kraft, durch harten Kampf und mit Fleiß und Sparsamkeit aufbauen") (11/II) und das Verhältnis von Staat und Umwelt. Nach der ganz neuen Formulierung des Art. 11/III "schützt der Staat die Umwelt und die Naturressourcen; er verhütet bzw. beseitigt die Umweltverschmutzung und andere Umweltschäden". Man hätte diesen Passus eigentlich schon in der Verfassung von 1975 erwarten können, nachdem China in den Jahren 1972 und 1973 entscheidende Beiträge zur UNO-Diskussion über die Umwelt geliefert und dabei Ökologie statt Ökonomie und "Umwandlung der drei Abfälle" (d.h. umfassendes "Recycling") gefordert hatte.

Über diesen acht sektoralen Rahmenregelungen steht als oberster Wirtschafts- und Planungsgrundsatz die "Generallinie" von 1958: "Unter Anspannung aller Kräfte, immer vorwärts strebend, nach dem Prinzip 'mehr, schneller, besser und wirtschaftlicher' den Sozialismus aufbauen" (Art. 11). Dies ist das Wirtschaftsprogramm des bergversetzenden Yü Kung, das wegen seiner - in chinesischer Sprache - so prägnant klingenden Fassung seit Jahren zu einer Art Sprichwort geworden ist, das jeder Arbeiter und jeder Bauer selbst im entlegensten Dorfe kennt.

Die Planungsrichtlinien, wie sie hier rahmenartig dargestellt sind, stehen keineswegs nur auf dem Papier, sondern sind in den Jahren 1977/78 zum Teil schon in die Tat umgesetzt worden. Man kann heute sogar von einer ausgesprochenen Planungsrenaissance sprechen. Da ist zunächst der allseits geläufige Zweistufenplan, dessen Einschnitt bei 1980 liegt. Bis zu diesem kritischen Jahre will China bereits die Grundlagen für den entscheidenden Start ins Jahr 2000 gelegt haben, an dessen Beginn das Land in die

Entwicklungsspitze hineingestoßen und sogar die USA überholt haben soll. Dieser Jahrhundertplan ist durch Detailpläne auf den Gebieten der Landwirtschaft, Industrie und Wissenschaft ergänzt worden. Bis 1980 etwa soll ein Drittel aller 2000 Landkreise Chinas die Tachai-Kriterien erfüllen, u.a. die Vier Änderungen (Grundlagenbau, Mechanisierung, Chemisierung und Elektrifizierung), die Diversifizierung des Feldanbaus, die Erhebung des Kreises zum Führungsinstrument in der Tachai-Bewegung usw. Weniger ehrgeizig sind die industriellen Zielvorgaben. Bis 1980 sollen bereits 120 Großprojekte neu bzw. ausgebaut und in vierzehn "rationell verteilten Industriebasen" angesiedelt werden. Auch ein großzügiger Wissenschaftsplan für die Zeit von 1978-1985 liegt inzwischen vor, der den 1956 entworfenen Zwölfjahresplan zur Entwicklung von Wissenschaft und Technik nach den langen Jahren der Unterbrechung durch die Kulturrevolution wieder aufgreift.

Darüber hinaus wurde beim V. Nationalen Volkskongreß noch ein umfassender Zehnjahres-Perspektivplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft vorgelegt, an dem die Experten bereits seit 1975 arbeiteten und der die von Chou En-lai skizzierten "Vier Modernisierungen" in konkretes Zahlenwerk umarbeitet. Der Plan stellt, wie schon die Planung von 1956, Getreide und Stahl als "entscheidende Kettenglieder" in den Mittelpunkt des Ausbaus der materiellen Basis. 1978 bis 1985 soll die Agrarproduktion jährlich um 4 bis 5% (seit 1957 waren immer nur 2% erzielt worden!) und die Industrieproduktion jedes Jahr über 10% zunehmen. 1985 sollen 400 Mio. t Getreide und 60 Mio. t Stahl erzeugt werden (Schätzzahlen für 1977: 290 Mio. t bzw. 24 Mio. t). Die Ziele bis 1985 sollen unter Zuhilfenahme eines sechs Punkte umfassenden Arbeitsprogramms erreicht werden, das aus der Rede Maos über die "Zehn Widersprüche" von 1956 entnommen ist und das eine simultane Entwicklung von Landwirtschaft und Industrie, von Konsum- und Produktionssektor, von zentraler und regionaler Wirtschaft, von Groß- und Kleinproduktion, von Rüstung und zivilem Sektor anstrebt, wobei nicht mehr die Massenmobilisierung, sondern Profit und Leistungslohn als Lokomotiven dienen sollen.

Unabhängig davon, ob diese neuen Planziele realistisch sind (bei der Industrieproduktion trifft dies zu; hinter die Landwirtschafts- und Wissenschaftsziele muß ein großes Fragezeichen gesetzt werden), hat die neue Blütezeit der Planung mitgeholfen, das institutionelle Rahmenwerk für die Planung neu zu klären und festzulegen.

- Zuständig für die Erstellung und Durchführung des Volkswirtschaftsplans und des Staatshaushaltsplans ist der Staatsrat (Art. 32, Ziffer 5).

- Der NVK "prüft und bestätigt den Volkswirtschaftsplan, den Staatshaushaltsplan und die Haushaltsrechnung des Staates" (Art. 32, Ziffer 7). Dieser Bestätigungspflicht ist der V. NVK in der Tat nachgekommen.

- Nicht geregelt ist nach wie vor die Frage, wer die Richtlinien für den auszuarbeitenden Volkswirtschaftsplan festlegt. Immerhin handelt es sich hier um eine Frage von eminenter politischer Bedeutung. Vielleicht muß eine solche Fragestellung sich aber auch den Vorwurf des Beckmessertums gefallen lassen; denn selbstverständlich werden solche Grundsatzzfragen von der KP getroffen, die ja nach Art. 2

den "Staat führt". Auch sind die höchsten Wirtschafts- und Planungsführer ja an den Spitzen des Parteiapparats vertreten. Die Schlüsselpositionen, von denen die "Vier Modernisierungen" (auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Industrie, Militär und Wissenschaft) vorrangig ausgehen sollen, nämlich die Kommissionen für Planung, Investition, Wirtschaft und Wissenschaft/Technik, sind durchweg mit hochkarätigem Polit- und Fachpersonal besetzt, die entweder, wie Planungschef Yü Ch'iu-li über Wissenschaftsminister Fang Yi, direkt dem Politbüro angehören oder aber die, wie der oberste Investitionskordinator Ku Mu und der zentrale Wirtschaftskordinator K'ang Shih-en wenigstens ZK-Mitglieder sind und als solche in den zentralen Willensbildungsprozeß der Partei stets miteingeschlossen sind. Zu diesem Spitzenpersonal gehört auch der Minister für Außenhandel Li Ch'iang. Es ist bekannt, daß diese Führungspersönlichkeiten alte "Kampfgefährten" Teng Hsiao-p'ings sind, so daß sich hier auch noch ein zusätzlicher, im chinesischen Entscheidungsmilieu so wichtiger persönlicher Konnex ergibt. Zu diesem durch Fach-Parteispitzenpositionen und persönliche Beziehungen verbundenen Kreis gehören auch die meisten Minister der wirtschaftsbezogenen Ressorts.

Von den drei Wirtschaftssektoren (staatlich, genossenschaftlich, privat) soll der "staatliche Sektor der Wirtschaft... die führende Kraft der Volkswirtschaft" sein (Art. 6/I). Diese Führungsrolle ist nicht nur ideologisch begründet, sondern hat auch darin ihren Ursprung, daß der staatliche Sektor einerseits technisch überlegen ist und daß mit seiner Hilfe andererseits die Kontrolle über die als Quelle kapitalistischer Tendenzen angesehene Kleinproduktion am besten bewerkstelligt werden kann. Eine Aussage darüber allerdings, ob die Führungsrolle des staatlichen Sektors auch zu einer besseren Ausstattung mit Investitionsmitteln führen soll, ist in der Verfassung nicht getroffen. Hier bleiben der konkreten Einzelentscheidung weite Räume offen. Die wichtigsten Investitionsschwerpunkte sind durch die Tachai-, die Taching- und die Wissenschaftskonferenz in der Tat auch bereits gesetzt worden - und zwar sehr wohl im Sinne des Artikels 6/I der Verfassung, insofern nämlich einer Reihe von Großprojekten auf dem Gebiete der Forschung, vor allem aber den 120 industriellen Großanlagen Priorität eingeräumt wurde.

Welch großzügigen Freiraum die Verfassung gerade der staatlichen Wirtschaftsordnung überläßt, geht nicht zuletzt aus der Tatsache hervor, daß über die Aufteilung der Wirtschaftsplanung - und -tätigkeit - zwischen Zentrale, Provinzen, Kreisen und Volkskommunen keinerlei Vorschriften anzutreffen sind. Dabei haben sich in der "gelebten Verfassung" bereits exakte Formationen herausgebildet, die ohne weiteres verfassungsmäßig formalisierbar wären: dem Gedanken der Dezentralisierung (Massenlinie, Bedarfsnähe) folgend unterstehen die Wirtschaftsbetriebe grundsätzlich den lokalen Behörden. Nur unter restriktiven Bedingungen (z.B. von einer gewissen Größenordnung des Betriebes ab), bei hohem Rohstoffbedarf etc., ist die zentrale Planung zuständig.

Einige wenige Betriebe unterliegen sogar einer Doppelkompetenz, also z.B. einer zentralen Rohstoff- und einer lokalen Arbeitskräftezuteilung. Die Übergänge sind hier fließend.

Die unterste Planungskompetenz liegt, als Ergebnis einer dreißigjährigen Entwicklung, bei den

Kreisen und Stadtgemeinden. Pläne, die von den Instanzen auf der darunterliegenden, "vierten Ebene" bearbeitet werden, müssen staatlicherseits, d.h. also im allgemeinen von den Planungsbehörden der dritten Ebene (Kreise, Städte) genehmigt werden. Die Pläne von Betrieben der ersten, zweiten und dritten Ebene werden von den Behörden der jeweils gleichen Instanz abgesegnet. Leitungs- und Planungsgewalt liegen hier also grundsätzlich bei derselben Instanz. Oberstes Planungsorgan ist die 1952 gegründete Staatliche Planungskommission, die bereits vom IV. NVK 1975 bestätigt wurde und die inzwischen voll in ihre Rechte wieder eingetreten ist. Für langfristige Investitionsplanungen ist die staatliche Kommission für Investitionen zuständig. Die Finanzplanung wird vom Finanzministerium sowie von der Chinesischen Volksbank vorbereitet. Auf der Provinz- und der Kreisebene sind die dort eingerichteten Planungsstellen der jeweiligen Revolutionskomitees zuständig. Die Abstimmung der Pläne zwischen "Massen" und zuständigen Behörden erfolgt durch die Diskussion der staatlichen Planvorgaben an der Basis. Erst nach der Korrektur durch die Basis können Wirtschaftspläne beschlossen werden. Soweit es darum geht, Planungen zwischen der dritten und der vierten Ebene abzustimmen, dienen sog. "Handelskonferenzen" als Schlüsselemente. All diese Einrichtungen sind auch in der neuen Verfassung unerwähnt geblieben.

4. Kulturpolitik (Art. 12-14)

Den "Allgemeinen Grundsätzen" der neuen Verfassung ist bezeichnenderweise ein gesonderter Artikel über Wissenschaft und Technik hinzugefügt worden, der die schnellere Entwicklung in der neuen Etappe unterstreichen soll. Die Einzelmaßnahmen, die das neue Tempo setzen sollen, sind im Wissenschaftsplan für die Jahre 1978 bis 1985 festgelegt worden, der am 18. März 1978 verabschiedet wurde (17). Nach diesem Plan soll der chinesische Wissenschaftsrückstand von fünfzehn bis zwanzig Jahren rapide aufgeholt werden. Bereits 1956 wurde ein Zwölfjahresplan zur Entwicklung von Wissenschaft und Technik aufgestellt, an den der neue Achtjahresplan anknüpft. Vier Ziele sollen in den acht Jahren erreicht werden, nämlich die Annäherung an den Weltstandard der siebziger Jahre, die Vergrößerung des berufsmäßigen wissenschaftlichen Forschungspersonals auf 800.000 Personen, der Aufbau einer Reihe moderner Wissenschaftszentren und die Errichtung eines landesweiten Systems für wissenschaftlich-technische Forschung. Auf 27 Gebieten (Landwirtschaft, Industrie, Transportwesen, Ozeanographie, Umweltschutz, Medizin etc.) wurden umfassende Forschungsaufgaben festgelegt und 108 Themen als Schwerpunktprojekte in den Mittelpunkt der landesweiten wissenschaftlichen Forschung gestellt. Acht Gebiete (Landwirtschaft, Energie, Werkstoffe, Computertechnik, Lasertechnik, Weltraumforschung, Hochenergiephysik und Gentechnik) sind zu Schlüssel-disziplinen der Forschung erklärt worden.

Ein gewisser Widerspruch ergibt sich, wenn einerseits die führende Stellung des Marxismus-Leninismus und der Maotsetungideen in allen Kulturbereichen garantiert wird (Art. 14/I), andererseits aber der Pluralismus der "Hundert Schulen" gefordert wird (14/II). Wie die Erfahrungen seit 1966, vor allem der Wissenschaftsausfall von über zehn Jahren gezeigt haben, sind beide Komplexe schlecht miteinander vereinbar. Die Führung wird sich hier etwas

Neues einfallen lassen müssen, wenn nicht zumindest die "Maotsetungsideen" im Wissenschaftsbereich auf dem Papier stehen bleiben sollen.

Die neue Führung ist sich inzwischen auch darüber einig, daß Wissenschaft und Technologie zu den Produktivkräften gehören und daß Wissenschaftler nicht etwa bürgerliche Intellektuelle, sondern a priori Werktätige sind, die auch dann nicht als Klassenfeinde hingestellt werden können, wenn sie sich ganz von ihrer Wissenschaftsarbeit absorbieren lassen und kaum an politischen Aktivitäten teilnehmen. Solange sie ihre Forschungsergebnisse nicht monopolisieren und nicht offen gegen den Aufbau des Sozialismus auftreten, komme alle ihre Forschungstätigkeit dem Volk zugute. Sei dies nicht typisch sozialistisch? (18).

Die Maotsetungsideen werden ihre Bewährungsprobe vor allem im Rahmen des neueingeführten Erziehungssystems zu bestehen haben. Inzwischen wurden ja die Aufnahmebestimmungen für das Hochschulstudium erneuert. U.a. ist eine mehrjährige praktische Produktionstätigkeit nicht mehr Voraussetzung für die Zulassung zur Universität. Ferner soll die Forschungsarbeit von den Hochschulen gefördert werden. Der Akzent liegt auf der möglichst schnellen Heranbildung fähiger Fachleute. Sogar akademische Titel sind wieder zugelassen. Entsteht damit nicht die Gefahr einer neuen privilegierten Schicht? 1977 meldeten sich zu den Aufnahmeprüfungen an den Hochschulen 5,7 Mio. Jugendliche an. Sie sollen nicht nur ihr Fach studieren, sondern auch ideologisch unterwiesen werden. Außerdem soll das Prinzip der "Schule bei offener Tür" dafür sorgen, daß das "kleine" Klassenzimmer mit der "großen" Gesellschaft und daß der Unterricht mit produktiver Arbeit stets verbunden bleibt. Außerdem sollen neben den traditionellen Hochschulen die Arbeiter-Hochschulen weiter bestehen, die während der Kulturrevolution entstanden sind und deren Ziel es ist, größere Zahlen von Fachleuten aus den Reihen des eigenen Arbeiterstamms heranzubilden, die sowohl "rot als auch fachlich versiert" sind. Interessant in diesem Zusammenhang ist auch noch die Bestimmung des neuen Wissenschaftsplans, daß den Wissenschaftlern mindestens fünf Sechstel ihrer wöchentlichen Arbeitszeit für die Facharbeit garantiert werden müssen (19). Für ideologische Studien und praktische Arbeit bleibt also nicht mehr allzuviel Raum. Den schmalen Durchgang zwischen der Skylla wissenschaftsfeindlicher, kulturrevolutionärer Tendenzen und der Charybdis der Herausbildung einer "neuen Klasse" zeigen nach der offiziellen Interpretation (20) die sechs politischen Kriterien Maos auf. Danach unterscheiden sich "duftende Blumen von Giftpflanzen" dadurch, daß sie

1. dazu beitragen, das aus verschiedenen Nationalitäten bestehende Volk zu einigen und es nicht zu spalten;
2. die sozialistische Umgestaltung und den Ausbau des Sozialismus fördern und ihn nicht schädigen;
3. dazu beitragen, die demokratische Diktatur des Volkes zu festigen, und sie nicht unterminieren oder schwächen;
4. dazu beitragen, den demokratischen Zentralismus zu stärken, und ihn nicht unterminieren oder schwächen;

5. dazu beitragen, die Führung durch die Kommunistische Partei zu stärken, und sie nicht abschütteln oder schwächen;

6. die internationale sozialistische Einheit und die internationale Solidarität aller friedlichen Völker fördern und nicht schädigen."

Diese 1957 von Mao in der Rede "Über die richtige Lösung der Widersprüche im Volk" aufgestellten Kriterien sind nicht übermäßig exakt und lassen weite Maschen offen.

Die Frage, ob das neue Erziehungs- und Wissenschaftssystem nicht eines Tages doch Entwicklungen zutage fördert, die mit dem massenpartizipatorischen Selbstverständnis der Volksrepublik unvereinbar sind, bleibt eine Herausforderung, deren Ausgang genauso ungewiß ist wie die Erfüllung des Plans der "Vier Modernisierungen" bis zum Jahre 2000.

5. Staatsorgane und Massenlinie (Art. 15-17)

1954 waren diesem Thema zwei Abschnitte und 1975 ein Abschnitt gewidmet, heute sind es drei Artikel, die ihre Vorgänger sowohl an Quantität wie an inhaltlicher Aussage übertreffen.

Die sechs Aussagen der Verfassung von 1975 sind voll übernommen (Verbundenheit mit den Volksmassen, Verwaltungsvereinfachung, Prinzip der Dreier-Verbindung von älteren, mittelaltrigen und jüngeren, Pflichtstudium des Marxismus und der Mao-Setzungsideen, Dienst am Volke, Teilnahme der Kader an kollektiver Produktionsarbeit).

Es kommen aber noch drei weitere entscheidende Aussagen hinzu, nämlich der betonte Kampf gegen den Bürokratismus und - gleichsam ergänzend dazu - die Massenpartizipation sowie Kampf gegen Verlogenheit und Phrasendrescherei.

Yeh Chien-ying stellt den Gesichtspunkt der "sozialistischen Demokratie" sogar an die Spitze seiner Betrachtungen über die Abänderung der Verfassung (21). In der Tat ist der neue Artikel 17 ein Grundbekenntnis zum Sozialismus in seiner eigentlichen Form, nämlich zur Massenpartizipation. Wörtlich:

"Der Staat hält am Prinzip der sozialistischen Demokratie fest und gewährleistet, daß die Volksmassen an der Leitung des Staates wie alle wirtschaftlichen und kulturellen Unternehmungen teilnehmen und die Staatsorgane und ihre Mitarbeiter kontrollieren können."

Artikel 17 muß im Zusammenhang mit einigen weiteren Verfassungsbestimmungen gelesen werden, die ebenfalls demokratische Institutionen garantieren sollen, nämlich

- konkrete Bestimmungen zur Verbesserung des Wahlsystems
- Erweiterung der Befugnisse des NVK
- Erweiterung der Befugnisse der örtlichen Volkskongresse
- neue Bestimmungen über die Grundrechte auf den Gebieten der Politik, Wirtschaft, Kultur, des Erziehungswesens (Näheres dazu unter "Grundrechte")
- Besserung der materiellen Bedingungen der

einzelnen Bürger auf der Grundlage des Produktionszuwachses

- Gewährung der "Vier Großen" (Art. 45).

Yeh betont jedoch gleichzeitig das Korrelat der Demokratie, nämlich den Zentralismus und führt dafür als Vorbild die Praxis des Militärs an, "Demokratie in den drei Hauptbereichen", nämlich auf politischem, wirtschaftlichen und militärischem Gebiet zu üben. Wenn die von den Streitkräften so vorbildhaft durchgeführte dreifache Demokratie funktioniere, warum solle sich diese Praxis nicht auch auf Fabriken, Dörfer, Handelsbetriebe, Verwaltungsbüros und Schulen übertragen lassen? (22). Man sieht: die Disziplin wird ebenso stark betont wie in den vergangenen zwei Jahren die "große Ordnung". In diesem Zusammenhang auch ist der neue Artikel über die Verpflichtung der Bürger zu lesen, das öffentliche Eigentum zu achten und zu schützen, die Arbeitsdisziplin einzuhalten, die öffentliche Ordnung zu wahren, die moralischen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft zu respektieren und die Staatsgeheimnisse zu hüten (Art. 57).

Nach 1954 war (in Art. 18) an die Ordnungstreue der Kader appelliert worden. 1975 trat - wesentlich "klassenbetonter" - die Polit-Treue in den Vordergrund. Heute ist es wieder die Ordnungstreue. Auch im Parteistatut vom August 1977 waren die Begriffe "Disziplin und Ordnung" zu Schlüsselementen erhoben worden - verständlich angesichts des jahrelangen kulturevolutionären "Kampfes gegen die herrschende Strömung", die das Land vor allem nach dem Tode Maos beinahe in ein Chaos gestürzt hätte, begreiflich aber auch angesichts der wirtschaftlichen Zielsetzungen, die sich das Land bis zur Jahrhundertwende gestellt hat.

Die während der Kulturrevolution aufgekommene Dreierformel, die auf eine Vereinigung von Militärs, Kadern und Massen-Repräsentanten abzielte, und zwar jeweils im Rahmen der Revolutionskomitees, ist trotz des starken Einflusses den das Militär neuerdings wieder genießt, nicht mehr erneuert worden. Sie hatte nach dem Sturze Lin Piaos im Jahre 1971 ganz der "Alt-Mittel-Jung-Formel" zu weichen.

Die dritte Neuerung neben Demokratie und Disziplinaufruf ist der Appell an das Wahrheitsgefühl des einzelnen. Jedermann muß die "Wahrheit in den Tatsachen suchen, darf niemanden betrügen oder seine Machtposition für die Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzen" (Art. 16). Dieser Appell richtet sich gegen den Arbeitsstil der "Viererbande", ohne daß dies ausdrücklich erwähnt würde, wie ja überhaupt der "Viererbande" nicht die Ehre der ausdrücklichen Erwähnung im Verfassungstext angetan wird.

In einem Atemzug mit dem Aufruf zur Wahrheitsliebe ergeht auch der Appell an jeden einzelnen, seine "Fachkenntnisse zu verbessern, sich unter die Kontrolle der Massen zu stellen und vorbildlich die Verfassung und die Gesetze einzuhalten". Das Verhältnis von "rot" und "fachmännisch" war immer schon die Crux der chinesischen Führungspolitik. Beide Probleme werden im Verfassungstext auch immer schön gegeneinander ausbalanciert. Die praktische Entwicklung wird sich erst noch herauschälen müssen. Wird Art. 18/II hier eine Wende bringen?

Die "Diktatur des Proletariats" taucht in der neuen Verfassung an insgesamt nur mehr vier Stellen auf, nämlich in den Absätzen II und VI der Präambel sowie in Art. 1 und Art. 19. 1975 war die

"Diktatur" doppelt so häufig, nämlich insgesamt achtmal erwähnt worden (Abs. I, II, III, IV und VII der Präambel sowie Art. 1, 12 und 13). Ist der sparsamere Gebrauch dieses Begriffes ein Zufall?

- Abs. II der Präambel erwähnt die Diktatur des Proletariats im Zusammenhang mit dem historischen Rückblick auf die Entwicklungen seit 1949.

- Abs. VI der Präambel bezeichnet die revolutionäre Einheitsfront als Voraussetzung für die "weitere Festigung der "Diktatur des Proletariats".

- Art. 1 bringt die zentrale Definition der VR China als eines "Sozialistischen Staates der Diktatur des Proletariats" und

- Art. 19 bezeichnet die Armee als eine der wichtigsten "Stützen der Diktatur des Proletariats".

Was die Ausübung der Diktatur des Proletariats anbelangt, so unterliegt sie, zumindest formell bestimmten verfassungsrechtlichen Schranken, nämlich:

- Art. 47/II: "Kein Bürger darf ohne Beschluß eines Volksgerichts oder Genehmigung durch die Volksstaatsanwaltschaft verhaftet werden; Verhaftungen müssen durch die Sicherheitsorgane vorgenommen werden". Diese habeas corpus-Klausel war bereits in Art. 28/II enthalten. Wie die Praxis vor allem in der Kulturrevolution gezeigt hat, haben solche Bestimmungen bestimmte Massenaktionen, z.B. die Verhaftung der Rotgardisten, nicht verhindern können. Diese mit Rechtsverstößen behaftete Vergangenheit hat offensichtlich auch Yeh Chien-ying im Auge, wenn er davon spricht, daß das "sozialistische Rechtssystem gestärkt werden muß. Prügeln, zerstören und plündern ist strengstens untersagt. Festnahmen und Verhaftungen müssen im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen und bedürfen strenger Überprüfungs- und Genehmigungsverfahren" (25).

- Auch bei den Gerichtsverhandlungen soll in Zukunft mehr Rechtssicherheit erreicht werden. Es steht zwar nicht wörtlich im Verfassungstext, wird aber von Yeh Chien-ying in seinem Rechenschaftsbericht über die Verfassungsänderung ausdrücklich hervorgehoben: "Bei Gerichtsverhandlungen muß das Schwergewicht auf Beweismaterial und auf den Untersuchungen liegen; es ist streng verboten, Geständnisse durch Zwang zu erpressen und diese dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen." (26)

- Eine weitere Schranke für die "Diktatur des Proletariats" ist das Petitionsrecht. Sie können gegen jedermann wegen Rechtsbruch oder Vernachlässigung seiner Pflichten Klage führen. Bei Verletzung ihrer Rechte habe sie das Recht, vor jedem Staatsorgan beliebiger Ebene Beschwerde zu führen. Niemand darf eine solche Klage oder eine solche Beschwerde unterdrücken oder dafür Vergeltung üben (Art. 55).

- Schließlich besteht auch die - eigentlich selbstverständliche - Pflicht jedes Bürgers, und damit auch jedes Partei- und Staatsfunktionärs, "die Verfassung und die Gesetze der VR China einzuhalten" (Art. 56).

In diesen Bereich gehört auch die Grundpflicht der "Disziplin"-Wahrung (Art. 57).

In dem Abschnitt über die Feinde der Diktatur und ihre Behandlung ist die Stellung der Volksbefreiungsarmee mitgeregelt, die neben Partei, Staat und Massenorganisationen als eine der wichtigen "Stützen der Diktatur des Proletariats" bezeichnet wird.

Hatte die Armee 1954 (Art. 20) nur die Pflicht, die "Errungenschaften der Volksrevolution und die Erfolge des Staates bei seinem nationalen Aufbau sowie die Souveränität, territoriale Integrität und Sicherheit des Staates zu schützen", so ist dieser Aufgabenkatalog jetzt - genauso wie 1975 - erweitert. Die Streitkräfte überwachen nunmehr "die sozialistische Revolution und den sozialistischen Aufbau, verteidigen die Souveränität, der territoriale Integrität und die Sicherheit des Staates und schützen gegen die Subversion und die Aggression durch den Sozialimperialismus, den Imperialismus und deren Lakaien" (19/III).

Die Stellung der Volksbefreiungsarmee und der Volksmiliz im Gesellschaftssystem ist nur rahmenhaft festgelegt.

- Was den Oberbefehl über die Streitkräfte anbelangt, so lag er 1954 (Art. 42) noch beim "Vorsitzenden der VR China", also beim Staatspräsidenten. Da dieses Amt jedoch im Verlauf der Kulturrevolution entfallen ist und da es auch 1978 nicht wieder errichtet wurde, mußte eine neue Lösung gefunden werden. Nunmehr kommandiert der "Vorsitzende des Zentralkomitees der KP" die bewaffneten Streitkräfte des Landes (Art. 19/I, ebenso Art. 15/II, 1975).

Der Charakter der Volksbefreiungsarmee erscheint im diffusen Licht. Noch während der Kulturrevolution hat es geheißen, daß die Armee drei klassische Aufgaben zu erfüllen habe, nämlich Kampf, Produktion (zur wenigstens partiellen Selbstunterhaltung) und politische "Massenarbeit". Dieser dreiteilige Aufgabenkatalog wurde bereits bei der Verfassung von 1975 eingeschränkt, als es hieß, daß die VBA eine "Kampftruppe, gleichzeitig aber auch eine Arbeits- und Produktionsgruppe ist". Der Ausdruck "Arbeitsgruppe" ist keineswegs identisch mit "Massenarbeits"-Gruppe im politischen Sinne. Die Ausdrücke "kung-tso-tuei" und "sheng-ch'an-tuei" sind vielmehr zu verstehen als Gegenüberstellungen von industrieller und landwirtschaftlicher Arbeit. Aspekte der politischen Massenarbeit im Sinne der Kulturrevolution können in solche Termini jedenfalls ebensowenig hineinprojiziert werden wie sie entsprechende Assoziationen auslösen.

- In der Verfassung von 1978 schließlich ist diese Charakterisierung noch mehr abgemagert, sofern jetzt auch die Produktionsaufgaben verschwunden sind. Nur noch die "bewaffnete" Eigenschaft ist stehengeblieben (19/II).

Der alte "Zwei-Linien"-Streit, ob die Armee im wesentlichen nur Kampfgruppe oder aber eine Organisation mit Universalaufgaben sein soll, ist damit zumindest von der langfristigen Option her zu Gunsten der ersteren Lösung entschieden. Man kann auch ganz bestimmt nicht sagen, daß die Auslassungen im neuen Verfassungstext zufällig seien; dafür hat der Kampf um solche Grundsatzpositionen zu lange gedauert und zu viele Opfer gefordert, unter ihnen vor allem so prominente Generale wie P'eng Te-

huai und den ehemaligen Generalstabschef Lo Jui-ching.

Es paßt gut in diese neuen Entwicklungen, daß die Militärdienstpflicht, die in Art. 58/II als Ehrenpflicht jedes Bürgers hervorgehoben wird, in der Zwischenzeit bedeutend verlängert worden ist. Am 7. März beschloß das Ständige Komitee des NVK, die Wehrpflicht für das Heer auf drei Jahre, für die Luftwaffe, Marineinfanterie und technische Spezialeinheiten des Heeres auf vier Jahre und die Marine auf fünf Jahre zu verlängern. Während der Kulturrevolution war die Dienstzeit um ein Jahr gekürzt worden. Die neue Regelung stellt damit den Zustand des Artikels 7 des Wehrdienstgesetzes von 1955 wieder her. In dem neuen Beschluß wurde darüber hinaus den wehrpflichtigen Soldaten das Recht eingeräumt, nach der Pflichtdienstzeit freiwillig fünfzehn bis zwanzig Jahre länger im Dienst zu bleiben. Freiwillige sollen allerdings generell nicht mehr als vierzig Jahre alt sein, notfalls kann die Altersgrenze noch heraufgesetzt werden (27). Damit sind zumindest erste Schritte in Richtung auf ein Berufsheer getan, was nun allerdings eine wirkliche totale Abwendung von der Tradition jener Volksbefreiungsarmee wäre, die 1977 ihr fünfzigjähriges Jubiläum feiern konnte.

Eine Ehrenpflicht der Bürger ist es auch, an der Volksmiliz teilzunehmen (Art. 58/II). Nach wie vor sollen die Streitkräfte sich aus drei Teilen rekrutieren, nämlich aus zentralgelenkten Armeen, den örtlichen Verbänden und der Volksmiliz. Die Stellung der Miliz war eine Zeitlang ins Zwielicht geraten, nachdem die "Viererbande" die Schanghaier Volksmiliz in eine der Volksbefreiungsarmee entgegengesetzte "zweite Streitmacht" unter ihrem direkten Kommando verwandelt hatte. Wang Hung-wens Pläne waren sogar dahin gegangen, ein zentrales "Milizkommando der VR China" zu bilden und eine "konterrevolutionäre Streitmacht" aufzubauen (28). Nähere Angaben über den Charakter der Volksmiliz fehlen (29).

Neu ist die Formulierung, daß "der Staat aktiv die Revolutionierung und Modernisierung der chinesischen Volksbefreiungsarmee" betreibt.

Was die Modernisierung anbelangt, so stößt sie derzeit schnell auf Grenzen. Zwar steht der Kampfwert der dreieinhalb Millionen chinesischen Soldaten was ihre Kampfmoral auf dem Niveau des Jahres 1980, die Ausrüstung dagegen liegt noch, wenn man einmal von den Langstreckenraketen und Nuklearbomben absieht, auf dem Niveau von 1950. Nur einen einzigen Reichtum hat China im Überfluß, nämlich Menschen. Immerhin hat die neue Führung mit vier Maßnahmen zu erkennen gegeben, daß sie dem Nachholbedarf an Modernisierung wenigstens in Teilbereichen Rechnung trägt. Sie diskutiert offen die von Teng Hsiao-p'ing immer schon vertretene Theorie von der "Kriegsvorbereitung durch Eisen und Stahl" (statt durch das bloße Konzept von der Priorität des Menschen über die Waffen). Sie hat Anfang Februar 1977 mehrere Rüstungskonferenzen abgehalten, hat hochentwickelte westliche Militärprodukte eingekauft und fördert, offensichtlich verstärkt, die militärische Eigenproduktion. Da aber Peking schon heute rund zehn Prozent seines Brutto-Sozialprodukts für Verteidigungszwecke ausgibt, bleibt für eine Erweiterung kaum noch Raum, wenn nicht die drei übrigen Modernisierungen (Landwirtschaft, Industrie und Wissenschaft) empfindlich zurückstecken sollen.

Wachstumsräume gibt es also eigentlich nur auf dem politischen Sektor in Form einer effektiveren

Mitwirkung des Militärs am sozialistischen Aufbau. Ob allerdings die im Verfassungstext erwähnte "Revolutionierung" in dieser Richtung verlaufen soll, ist eine Frage, die sowohl der Text als auch der Kontext offenläßt.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft)

Anmerkungen:

- 1) Näheres hierzu: Y.H.Nieh und Oskar Weggel, "Der neue Verfassungsentwurf der Volksrepublik China", in: Verfassung und Recht in Übersee, Jg.71, S.59 f. Ferner Dieter Heinzig, "Die Präambel des neuen Verfassungsentwurfs der VR China" in: Verfassung und Recht in Übersee, Jg.1972, S.41-56.
- 2) NCNA, 19.1.1975.
- 3) Ebenda.
- 4) PRu 197744/3.
- 5) C.a.
- 6) PRu 1978/11/16, fortan "Yeh".
- 7) Yeh/16.
- 8) Hierzu ausführlich Oskar Weggel, "Die Gesetzgebung in der Volksrepublik China", in: Verfassung und Recht in Übersee, Jg.1970, S.139-166.
- 9) C.a.
- 10) PRu 1978/12/18.
- 11) Yeh, 25.
- 12) Yeh, 25.
- 13) Yeh, 26.
- 14) Ausführlich zu diesem Thema mit Nachweisen Oskar Weggel, "Das Außenhandelsrecht der Volksrepublik China", Baden-Baden 1976, S.441 f.
- 15) Teng Hsiao-p'ing, Rede auf der Eröffnungsveranstaltung Der Nationalen Wissenschaftskonferenz am 18.März 1978; PRu 1978, Nr.12, S.10-20.
- 16) Yeh, 26 f.
- 17) PRu 1978, Nr.14, S.6 ff.
- 18) PRu.
- 19) PRu 1978, Nr.14, S.6 ff.
- 20) Yeh, 28 f.
- 21) Yeh, 20 ff.
- 22) Ebenda, 20.
- 23) Mao Tse-tung, Ausgewählte Werke, Band II, Peking 24)Ebenda, S.410.
- 25) Yeh, 24.
- 26) Yeh, a.a.O. 24.
- 27) JMJP, 8.3.78.
- 28) PRu 1977 27/26 f.
- 29) Hierzu ausführlich: Oskar Weggel, "Miliz, Wehrverfassung und Volkskriegsdenken in der Volksrepublik China", Boppard 1977, insbes. S.143-151.